

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 20.12.2017



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), der §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) und der Satzung der Stadt Wülfrath über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 19.12.2017 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind die Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz für die Fahrbahnreinigung beträgt je Frontmeter nach § 2 jährlich:

- | | |
|---|---------|
| • - für Fußgängerzonen | 13,42 € |
| • - für Anliegerstraßen | 2,05 € |
| • - für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,46 € |
| • - für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,78 € |

(2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Der Gebührensatz je Frontmeter (nach § 1 Abs. 2) beträgt jährlich:

- | | |
|--|--------|
| • - für Fußgängerzonen | 5,63 € |
| • - für Straßen der Einsatzstufe 1 | 1,87 € |
| • - für Straßen der Einsatzstufe 2 und 3 | 0,93 € |

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten bzw. Einsatzstufen der Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung.

Artikel 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.